Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/21 93/09/0267

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §20a idF 1990/450;
AuslBG §20b Abs1 idF 1990/450;

Rechtssatz

Der Ausspruch der belangten Behörde (LAA) im angefochtenen Bescheid, wonach die gemäß§ 20b AuslBG ausgestellte Bescheinigung ihre Gültigkeit vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides verliert, entspricht dem Gesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090267.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at